



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 27 (S. 342-344)**

Titel **Beschluß des Regierungsrates betreffend  
Wiederbepflanzung ehemaliger Reblausherde.**

Ordnungsnummer

Datum 30.11.1905

[S. 342] Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen kantonalen Rebkommission

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Wiederbepflanzung älterer ehemaliger Reblausherde mit einheimischen Rebsorten wird versuchsweise und ohne Verbindlichkeit für die Zukunft gestattet. Eine erteilte Bewilligung kann erforderlichenfalls wieder zurückgezogen werden.

II. Die Wiederbepflanzung wird vorbehaltlich der Bestimmung von Ziffer V nur bewilligt für diejenigen Parzellen ehemaligen Reblandes, welche infolge der Reblausbekämpfung seit mindestens zehn Jahren gerodet und in deren Nähe inzwischen nicht neue Infektionsherde konstatiert worden sind.

Die zur Wiederbepflanzung bestimmten Parzellen dürfen von Reblausherden, die wenigstens zehn Jahre alt und gerodet sind, nicht weniger als 50, von Herden, die später als infiziert befunden und gerodet worden sind, nicht weniger als 100 Meter entfernt liegen.

III. Von einem größeren gerodeten Grundstück sollen in der Regel im Maximum höchstens 10 Aren (1000 bis 1200 Weinstöcke) wiederbepflanzt werden.

IV. Gesuche um Wiederbepflanzung sind von den Eigentümern der gerodeten Parzellen an die Lokalkommissionen zu richten. Für die daherige Gesuchstellung ist das amtlich festgesetzte Formular zu verwenden.

Die Lokalkommissionen haben solche Gesuche mit ihrem Gutachten versehen der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen, welche über die Zulässigkeit der Wiederbepflanzung von Fall zu Fall entscheidet.

V. Gegebenenfalls kann die Volkswirtschaftsdirektion nach eingeholtem Gutachten der kantonalen Rebkommission von // [S. 343] sich aus, auch wenn ein Gesuch des betreffenden Eigentümers nicht vorliegen würde, bestimmen, welche gerodeten Parzellen wiederzubepflanzen sind.

VI. Die Wiederbepflanzung solcher Grundstücke hat unter staatlicher Kontrolle durch die Eigentümer selbst zu geschehen. Die Kosten werden aus dem kantonalen Rebfond bestritten (§§ 11 und 26 des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus) und sind durch die Schätzungskommission für Reblauschaden (§ 28 des zitierten Gesetzes), unter Berücksichtigung der örtlichen Lohnverhältnisse, sowie der Auslagen für die erforderlichen Reben und Stickle, auszumitteln und für den einzelnen Weinstock festzustellen.



Werden von Eigentümern zur Wiederbepflanzung andere als die auf der gerodeten Fläche früher gezogenen Rebsorten gewünscht, so fallen eventuell hierdurch entstehende Mehrkosten zu Lasten der betreffenden Besitzer.

VII. Die benötigten Stecklinge oder bewurzelten Reben (Wurzel-, Grub-, Einschlagreben) sind, soweit deren Bedarf nicht aus den kantonalen Rebschulen gedeckt werden kann, nur aus reblausfreien Zonen beziehungsweise aus von der kantonalen Rebkommission bezeichneten Grundstücken (Verordnung des Regierungsrates vom 30. Juli 1902 zum Gesetze betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus) zu beziehen. Für solche Wiederbepflanzungen dürfen schon gebrauchte Rebpfähle unter keinen Umständen verwendet werden.

VIII. Die Entschädigung für Reblausschaden wird für eine neubepflanzte Parzelle nach Ablauf des dritten Jahres, nachdem die Erlaubnis zur Wiederbepflanzung erteilt worden ist (§ 25, Absatz 3 des Gesetzes von 1894), nicht mehr bezahlt.

IX. Bei Wiederansteckung solcher Neupflanzungen werden die erforderlichen Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten zur Bekämpfung des Schädlings wie bis anhin auf Kosten des kantonalen Rebfondes ausgeführt.

Müssen die Reben infolge neuer Infektion durch die Reblaus wieder zerstört werden, so ist der Wert der in Aussicht gestandenen Ernte vollständig zu ersetzen (§ 24 des Gesetzes). // [S. 344]

X. Wo die Wiederansteckung neubepflanzter Bodenflächen nachweisbar durch Verschulden der betreffenden Eigentümer oder deren Arbeiter entstanden ist, wird in Zukunft keine Entschädigung ausgerichtet.

Dies ist auch dann der Fall, wenn der Besitzer des Grundstückes den Vorschriften, an welche die Bewilligung zur Wiederbepflanzung geknüpft wurde, nicht nachgekommen ist.

XI. Eigentümer von Grundstücken, welchen gemäß Ziffer II bis IV die Wiederbepflanzung bewilligt werden kann, welche aber auf die weitere Wiederbepflanzung mit Reben verzichten und in Zukunft die betreffenden Grundstücke mit anderen Kulturen bewirtschaften wollen, haben, wenn sie ihre diesbezüglichen Verzichtserklärungen auf amtlich festgesetztem Formular schriftlich der Volkswirtschaftsdirektion einreichen, Anspruch auf Ersatz der Kosten für die infolge der Reblausbekämpfung seinerzeit zerstörten Weinstöcke und Rebstickel.

Vorbehalten bleibt § 26, Absatz 2 des mehrerwähnten Gesetzes.

XII. Dieser Beschluß, durch welchen derjenige des Regierungsrates vom 10. Dezember 1903 betreffend Wiederbepflanzung ehemaliger Reblausherde (offizielle Sammlung XXVII. Band, Seite 87/90) aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Derselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen, sowie der Schätzungskommission für Reblausschaden, dem Obergericht, dem Bezirksgericht Zürich und den Gemeinderäten der von der Reblaus infizierten Gemeinden, letzteren für sich und zu Handen der lokalen Rebkommissionen und der geschädigten Rebenbesitzer in Separatabdrücken mitzuteilen.



Zürich, den 30. November 1905.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Nägeli.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.11.2015]